

im Börsenblatt eine zu lesen gewesen, nicht bange machen und noch weiter von gesunden kaufmännischen Prinzipien entfernen. Wir sind wahrlich weit genug davon. Was würde ein Grossist im Handel sagen, wenn er einem Detailhändler den Facturen-Credit darnach bemessen sollte, in welcher Zeit Letzterer die Waare wieder verkauft? — Warum also, wir wiederholen es, hat man nicht kurz und einfach gegen das erhöhte Meßagio den vollen Saldo — ohne Hinterthüre — stipulirt? Daraus hätte sich von selbst — zu weiterer Vereinfachung — ein Zweites ergeben: die Wegschaffung der Meßagio-Berechnung von der Börse. Wir betrachten dies als einen Hauptpunkt. Es liegt ohne weitere Beweise auf der Hand, daß es weit kürzer, weit weniger Anlaß gebend zu den verschiedensten Anständen erscheint, wenn auf der Börse nur über das wirklich Gezahlte quittirt wird und zuvor oder hernach das Agio zum Abschluß kommt. Wie viel leichter werden — und das ist auch nicht gering anzuschlagen — unsere Meßcassen stimmen! Warum soll ich nicht einfach, wenn ich Jemandem 30½ Thlr. schulde, ihm 30 runde Thaler zahlen lassen? Ist dies nicht kürzer, als die Agio-Ausrechnung bei jedem Posten auf der Börse — eine Proceedur, bei der es an „ekeligen“ Zwischenfällen nie zu fehlen pflegt? Jeder Kaufmann verfährt auf gleiche Weise; wenn ich ihm eine Factur pr. comptant zahle, so ziehe ich zuvor den Sconto ab und zahle dann rein Courant. Alle Wechsel- und Goldberechnungen würden durch diese Maßregel ebenfalls äußerst vereinfacht werden. Der Goldcurs würde einfach nach dem Börsen-Ausweis des Anfangstages der Abrechnung normirt und angeschlagen, wie es auf der süddeutschen Buchhändlermesse schon längst geschieht. Bei Annahme dieses Vorschlags müßte alsdann der Punkt 6. der Reformvorschläge so gefaßt werden, daß alle kleineren Rechnungs-differenzen „sofort nach der Messe“ geordnet werden müßten, ebenfalls kein kleiner Gewinn für unser Rechnungswesen.

Halten wir es doch ja fest, daß jede Aenderung unserer Geschäftsverhältnisse zu erst darauf gerichtet sein muß, der Erleichterung und Vereinfachung zu dienen.

Th. L.

XI.

Mit den vom Vorstande des Börsenvereins vorgelegten neuen „Bestimmungen über einige den buchhändlerischen Geschäftsverkehr betreffende Punkte“ können die unterzeichneten Handlungen, da Zustimmung zu sämtlichen Paragraphen verlangt wird, sich nicht einverstanden erklären.

Gegen §. 1—3., welche von der jährlichen Versendung, Berechnung und den Disponenden handeln, wird Niemand etwas einwenden, da dieselben durchaus der Billigkeit gemäß und bei den meisten Handlungen bereits Gebrauch sind, nur bei dem §. 3. wäre ein Zusatz, in welcher Frist den Anforderungen des Verlegers nachzukommen sei, wünschenswerth.

Mit den §. 5. u. 6. sind wir einverstanden. Dagegen wird §. 4. unzweifelhaft eine Reihe von bisher nicht gekannten Streitigkeiten zwischen Verleger und Sortimenten hervorrufen. In wie vielen Fällen wird es schwierig sein, die richtige Grenze zwischen einem Uebertrag und zufälligem Saldorest zu finden, und wer soll dann entscheiden? Ueberdies sind wir überzeugt, daß die Sortimentshandlungen, die bisher gezwungen waren, Ueberträge zu machen, dies auch ferner nicht werden vermeiden können; in beiden Fällen würde thatsächlich jedes Meßagio durch die an dasselbe geknüpften Bedingungen schwinden und der ohnehin spärliche Verdienst des Sortimenters wiederum zum Vortheil des Verlegers verkürzt werden. Auch §. 7. würde eine Einrichtung beseitigen, die nur zweckmäßig war.

Schließlich benützen wir diese Gelegenheit, um den Wunsch

auszusprechen, daß die Statuten des Börsenvereins einer zeitgemäßen Revision unterzogen werden möchten. Namentlich wäre es wünschenswerth, die Entscheidung über Geschäftsbestimmungen der Cantate-Versammlung, welche bei dem jetzigen spärlichen Meßbesuch von Seiten der Sortimenten eine Gesamtvertretung des Buchhandels nicht mehr bildet, — zu entziehen, und diese Wirksamkeit einer Versammlung von Abgeordneten der Kreisvereine und Städte zu übertragen.

Hamburg u. Altona, 31. Januar 1863.

B. S. Berendsohn	M. Rudolphi
Gebr. Berendsohn	E. P. Schultheiß
Boyes & Geisler	Justus Schulz
J. P. Erie	Ferdinand Trupp
E. Gasmann	in Hamburg.
Hoffmann & Campe	J. F. Hammerich
W. Jowien	L. Hestermann
R. Kittler	A. Lehmkühl & Co.
J. A. Meißner	G. Mayer's Verlag (Haendke
Otto Meißner	& Lehmkühl)
J. H. Nestler & Melle	A. Menzel
G. W. Niemeyer	H. Uflacker
J. G. Nuden	Wendeborn'sche Buchh.
Perthes-Besser & Mauke	in Altona.
Conrad Prall	

Miscellen.

Leipzig, 23. Febr. Auf Freitag den 6. März fällt hier die Feier eines Bußtages, daher in der nächsten Woche wegen der dadurch veränderten Hauptexpedition der hiesigen Hrn. Commissionäre die Verschreibungen um einen oder einige Tage früher als gewöhnlich hier einzutreffen haben.

Mannheim, 6. Febr. Bei der allgemeinen Lehrerversammlung dahier, 26—28. Mai, soll eine Ausstellung der neuen Lehrbücher und Lehrmittel, sowohl der Volksschule, als der höheren Lehranstalten stattfinden, deren Zweck ist, allmählich eine Einheit der Lehrapparate und deren Anwendung anzubahnen. Als solche Gegenstände dürften geeignet sein: neue pädagogische Bücher und Zeitschriften, die verschiedensten Schreib- und Zeichnungsmaterialien, die dazu gehörigen geographischen, physikalischen und chemischen Instrumente. Der Ausschuss glaubt, daß die Verleger, Herausgeber und Verfasser genannter Gegenstände diese Gelegenheit gern benützen werden, um ihre als zweckmäßig bereits befundenen oder zu empfehlenden Lehrmittel einem größern Lehrerkreise vorzuführen. Man bittet darum auch auf diesem Wege, Ausstellungsgegenstände der hiesigen Buchhandlung Tob. Köppler anzumelden, und wohlverpackt und franco längstens bis 15. Mai einzuschicken, dabei den Preis anzugeben und zu bemerken, ob die Gegenstände verkäuflich sind, zurückgehen sollen oder der Versammlung als Geschenk verbleiben können. Bürgschaft für etwaige Beschädigung übernimmt der Ausschuss nicht. (Fr. Jnl.)

Personalnachrichten.

Die Herren August Artaria und Friedrich Gerold in Wien haben von dem Kaiser von Oesterreich „aus Anlaß der Betheiligung an der internationalen Ausstellung in London im Jahre 1862 und der Mitwirkung zu den Erfolgen derselben“ (was auch auf die in Nr. 21 erwähnte Decoration von Hrn. W. Braumüller zu beziehen ist) das Ritterkreuz des Franz Josephordens erhalten.